

Antrag auf Beurlaubung

Referat Studentische Angelegenheiten,
Hochschulrecht
Studierendensekretariat

| | |
|--|--|
| Matrikelnummer: | |
| Vorname, Name: | |
| Geburtsname: | |
| Strasse, Haus-Nr.: | |
| PLZ, Ort: | |
| geb. am : | |
| Geburtsort : | |
| immatrikuliert seit: | |
| im Studiengang: | |
| Beurlaubung (Zeitraum semesterweise): | |
| Aufenthaltort während der Beurlaubung: | |

Grund der Beurlaubung, § 11 der Immatrikulationsordnung (Bitte ankreuzen)

| | | |
|--|--|---|
| Krankheit, unter der ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist (1)* | | 1 |
| Dienste (Wehr- oder Ersatzdienst u. Ä. ab 2. Fachsemester) (5)* | | 2 |
| Studium an einer Hochschule im Ausland (4)* | | 3 |
| In Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Praktika außerhalb der BTU (3)* | | 4 |
| Abwesenheit vom Studienort auf Befürwortung der zuständigen Fakultät (9)* | | 5 |
| Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (9)* | | 6 |
| Umstände, die Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen (7)* | | 7 |

* Statistikkennzeichen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verfügung (wird von der BTU Cottbus ausgefüllt)

Genehmigt

Abgelehnt

Datum / Unterschrift _____

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Rechtsgrundlage für eine Beurlaubung

§ 11 Immatrikulationsordnung der BTU Cottbus

Absatz 2

„Die Beurlaubung erfolgt für volle Semester und ist in der Regel auf zwei aufeinanderfolgende Semester beschränkt. Eine erneute Beurlaubung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. Die Gesamtdauer der Beurlaubung soll fünf Jahre nicht überschreiten. In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation.“

Absatz 3

„Der Antrag auf Beurlaubung ist im Zeitraum der Rückmeldefrist gemäß § 10 schriftlich zu stellen. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist ein, ohne dass sie vorhersehbar war, so kann der Antrag bis zum jeweils letzten Tag vor Beginn der Lehrveranstaltung gestellt werden.“

§ 10: „Die Rückmeldefrist für das nachfolgende Sommersemester bzw. Wintersemester beginnt **vier Wochen vor Vorlesungsende und endet mit dem letzten Vorlesungstag.**“

Folgende Unterlagen werden für die Beurlaubung benötigt:

1. umseitiges Formular;
2. den Genehmigungsnachweis der Fakultät (bei SOKRATES/ERASMUS/Leonardo-Programm nicht erforderlich, es erfolgt eine Information durch das Akademische Auslandsamt)
4. Bei Krankheit, Schwangerschaft, Inanspruchnahme einer Freistellung zur Betreuung eines Kindes und bei Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst sind entsprechende Nachweise einzureichen.
5. die Bestätigung vom Studentenwerk, dass der Befreiung von der Semestergebühr zugestimmt wurde. Studierende können sich auf Antrag für die Zeit der Beurlaubung von der Zahlung des Beitrags an das Studentenwerk befreien lassen. Der Antrag ist an das Studentenwerk Frankfurt/Oder zu stellen. Das Antragsformular finden Sie unter www.studentenwerk-frankfurt.de/home/downloads/befreiung.pdf . Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen in Frankfurt/Oder Frau Marquardt, Tel.: (0335) 5650918 und Frau Brosin, Tel.: (0335) 5650917 zur Verfügung.